

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 12. October 1878.)

Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. Juni 1878,

womit die gleichzeitige Kundmachung der nachbenannten Gesetze, als: des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; des Gesetzes, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen; des Gesetzes, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden österr. Währ. ein Uebereinkommen abzuschließen; des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien; des Gesetzes, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank; endlich des Gesetzes, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes angeordnet, der Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit dieser Gesetze bestimmt, und wodurch zugleich die Regierung zur Verlängerung der mit Frankreich, Italien und Deutschland geschlossenen Zoll- und Handelsverträge ermächtigt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Juni 1878, Nr. 60.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachbenannten Gesetze:

1. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird;

2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird;

3. das Gesetz, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen;

4. das Gesetz, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung ein Uebereinkommen abzuschließen;

5. das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien

sind gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und treten gleichzeitig mit diesem in Wirksamkeit.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der im Artikel I, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Uebereinkommen in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank kundgemacht werden.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag vom 11. December 1866, den mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. April 1867, endlich den mit Deutschland abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis längstens 31. December 1878 zu verlängern.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumecny m. p.

Preteis m. p.

Horst m. p.

Biernialkowski m. p.

Mannsfeld m. p.

Im XXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 61 das Gesetz vom 27. Juni 1878, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten enthalten.

Im XXV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 66 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank enthalten.

Im XXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 67 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes enthalten.

Im XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 71 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody und unter Nr. 72 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Branntweinbesteuerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody enthalten.

Im XXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 76 die Kundmachung vom 28. Juni 1878, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Handelsverträge mit Deutschland, mit Frankreich und mit Italien bis 31. December 1878 enthalten.

Im XXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 90 das Gesetz vom 30. Juni 1878, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnshoffnung, und unter Nr. 94 die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 12. Juli 1878, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthalten.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels
vom 5. August 1878,

betreffend eine Aenderung der mit der Ministerial-Verordnung vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 64) bestimmten Maßeinheit der Bodenfläche im §. 5 des Waldschaden-Tarifes.

(Reichsgesetzblatt vom 22. August 1878, Nr. 109).

In theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 64) wird bestimmt, daß §. 5 des dem Forstgesetze vom 3. December 1852 beigegebenen Waldschaden-Tarifes folgendermaßen zu lauten hat:

„Für jedes Quadratmeter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von 0.005 Kubikmeter, bei Pflanzen über dem zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter von 0.008 Kubikmeter und bei Pflanzen über dem sechsjährigen Alter von 0.01 Kubikmeter solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile vom Quadratmeter und Bruchtheile von Kreuzern sind hierbei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädigt wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden, und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statt hatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten.“

Diese Verordnung hat sofort in Kraft zu treten.

Mannsfeld m. p.

Auersperg m. p.

Chlumecly m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 21. August 1878, Z. 25.554,

betreffend das Verbot des unbefugten Gebrauches von Ausstellungs-Auszeichnungen.

(Landesgesetzblatt vom 4. September 1878, Nr. 8).

In den letzten Jahren, insbesondere seit der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien, häufen sich die Fälle, daß Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preis-courants etc. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungs-Auszeichnungen prävaliren, ohne daß die letzteren ihnen persönlich oder der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat derartige zur Irreführung des Publicums geeignete Vorgänge mit dem Erlasse vom 14. August d. J., Z. 20.362, als absolut unstatthaft untersagt und als strafwürdig bezeichnet.

Dieses Verbot wird hiemit kundgemacht und werden die sämtlichen unterstehenden Gewerksbehörden beauftragt, gegen die Zuwiderhandelnden nach den §§. 1, 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, das Amt zu handeln.

Intimation des k. k. Landesgerichtes Wien vom 25. September 1877,
Z. 73.202/5, M. Z. 141.426,

betreffend die Anerkennung von Canalräumergebühren als Vorzugspost gleich den landesfürstlichen Steuern.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat mit Verständigungsdecret vom 18. September 1877, Z. 16.012 anher eröffnet:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 4. September 1877, Z. 10.847 über den a. o. Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanz-Procuratur nomine der Commune Wien gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes dto. 18. Juli 1877, Z. 11.030, womit dem Recurse gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien dto. 15. Mai 1877, Z. 6512, insoweit bei der Bertheilung des Weisbotes des executiv versteigerten Hauses Nr. 1149 Wieden in Wien die rückständige Canalräumergebühr per 49 fl. 57 kr. als Vorzugspost nicht anerkannt worden ist, keine Folge gegeben wurde, mit Abänderung beider unterrichterlicher Verordnungen dem von der k. k. n. ö. Finanz-Procuratur nomine der Commune Wien bei der diesfälligen Tagssatzung am 24. Februar 1877 gestellten Antrage, die bezüglich des obigen Hauses für das Jahr 1875 rückständige Canalräumergebühr per 49 fl. 57 kr. als Vorzugspost zu liquidiren, statt zu geben, und diese Gebühr, nachdem sie sich als eine im Verwaltungswege im öffentlichen sanitären Interesse eingeführte Umlage als ein Concurrenzbeitrag darstellt, und solche zufolge Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 Z. G. S. nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften hereinzubringen sind, und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen, als Vorzugspost anzuerkennen befunden, daher dieselbe vor allen aus Privatrechtstiteln entstandenen Forderungen zu berücksichtigen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1877, Z. 39.700,
M. Z. 15.165,

betreffend die Mittheilung von Plänen an die k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen.

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1877, Z. 4699, bildet es einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums zufolge einen nicht zu unterschätzenden Uebelstand, daß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen, welche im Sinne des §. 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, N. G. Bl. Nr. 1 ex 1852 sich über die Zulässigkeit von Privatbauten in der Nähe von Eisenbahnen auszusprechen hat, mit den bezüglichen Einladungen zur Intervention bei den Baucommissionen keine Pläne mitgetheilt werden, welche über die Situation des Gebäudes gegenüber der Bahnanlage Aufschluß geben.

Demzufolge wird der Magistrat angewiesen, in den im §. 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 vorgesehenen Fällen der bezüglichen Correspondenz mit der k. k. Generalinspection jederzeit die zur Orientirung erforderlichen Situationspläne beizulegen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1878,
 Z. 15.747, M. Z. 137,894,
 in Betreff der Schuhmachergewerkschaft in Wien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlaß vom 20. Mai l. J., Z. 62, dem Recurse der Schuhmacher-Gewerkschaft in Wien, gegen die von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 22. October v. J., Z. 28.449 verfügte Auflösung dieses Vereines Folge zu geben gefunden, weil im gegebenen Falle das Vorhandensein eines der im §. 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 angeführten Auflösungsgründe nicht hinreichend constatirt erscheint, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß durch die statutenmäßige Wirksamkeit der Schuhmacher-Gewerkschaft der Kreis der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Schuhmacher-Genossenschaft in keiner Weise beeinträchtigt werden darf.

Hievon wird die k. k. Polizeidirection mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Wiener Magistrat unter Einem angewiesen wird, auf die Erfüllung der den Mitgliedern der Schuhmacher-Genossenschaft nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtungen nachdrücklichst zu dringen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. Juni 1878,
 Z. 18.778, M. Z. 142.333,
 betreffend die Besteuerung der sogenannten wandernden Handelsgeschäfte (Bazars etc.).

Laut Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 31. Mai 1878, Z. 10.582, sind nach einer Mittheilung des hohen k. k. Handelsministeriums letzterem in den letzten Jahren zahlreiche Eingaben aus gewerblichen Kreisen zugekommen, in welchen über eine verhältnißmäßig zu geringe Besteuerung der sogenannten wandernden Handelsgeschäfte (fliegenden Ausverkäufe, Bazars u. dgl.) Klage geführt wird.

Diese Geschäfte sollen, wenn sie überhaupt angemeldet werden, meist sofort bei der Anmeldung oder kurz nachher wieder zurückgelegt werden, und es soll bei der raschen Beweglichkeit derselben häufig vorkommen, daß die Unternehmer, welche auch wegen der Niedrigkeit des in Anwendung gebrachten Erwerbsteuersatzes in der Regel weder zur Firmaprotokollirung, noch zum Eintritte in die Handelsgremien und andere dergleichen Corporationen herangezogen werden können, vom Platze verschwunden sind, bevor zur Eintreibung der Steuern geschritten wird, mitunter sogar bevor die Steuervorschreibung vollzogen ist.

Der Wiener Magistrat erhält demnach den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Besteuerung der wandernden Geschäftsleute mit der größten Beschleunigung vorgegangen, hiebei einer der Steuerleistung der stabilen Kaufleute gleicher Kategorie entsprechender Erwerbsteuersatz in Anwendung gebracht, und die Eintreibung der fälligen Steuerraten stets sofort nach Eintritt ihrer Executionsfähigkeit veranlaßt werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1878, Z. 21.363,
M. Z. 181.073,

betreffend die Ausstellung von Mittellosigkeits-Zeugnissen für Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes. (§. 128 Z. 3. W. G.).

Nach einer Mittheilung des hohen k. k. Reichs-Kriegsministeriums an das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ergeben sich alljährlich wiederholt Fälle, in welchen Aspiranten für den einjährigen Freiwilligendienst bei Einbringung ihrer Gesuche um die Aufnahme auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets bitten, und diese Aufnahme auch auf Grund der beigebrachten von der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellt und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Mittellosigkeits-Zeugnisse erlangen.

Im Verlaufe des Präsenzjahres, wenn vom Regiments-Commando an die auf Reserve-Officiersstellen aspirirenden Einjährig-Freiwilligen die Aufforderung zur Vorlage der im Punkte 148 der Instruction für die Truppschulen vom Jahre 1876, I. Theil, vorgeschriebene Sustentations- und Adjustirungs-Reverse ergeht, bringen dieselben Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, welche sich bei ihrer Aufnahme als ganz mittellos erwiesen haben, auch den verlangten Reverse bei.

Diese Wahrnehmungen sind nur zu sehr geeignet, der Annahme Raum zu geben, daß die nach §. 128 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes beizubringenden Mittellosigkeits-Zeugnisse von den Zuständigkeits-Gemeinden nicht allenthalben auf Grundlage gepflogener Erhebungen ausgestellt und von der Bezirksbehörde bestätigt werden.

Dem Magistrate wird zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. Juli l. J., Z. 8225/1772 II die genaue Beobachtung der obcitirten Bestimmung der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Erinnerung gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juli 1878, Z. 22.546,
M. Z. 184.772,

betreffend die Ausstellung von Quittungen bei Einzahlungen auf Abschlag von Grundentlastungsschulden.

Der n. ö. Landesauschuß hat bei dem Umstande, als das gesetzliche Pfandrecht zur Sicherstellung der Grundentlastungs-Forderungen in Niederösterreich grundbücherlich nicht einverleibt worden ist, ferner die Uebertragung der Grundlasten in die neuen Grundbücher nicht stattfindet, und endlich die Tilgung der ganzen Grundentlastungsschuld von den Parteien durch das Zahlungsbüchel nachgewiesen werden kann, mit Note vom 17. Juli l. J., Z. 15.752, anher mitgetheilt, daß er mittelst Beschluß vom 24. Juni 1878, Z. 12.692, die Ausstellung der Haupt- und Verzichtsquittungen im Allgemeinen eingestellt habe, und solche nur mehr den Verpflichteten über specielles Begehren im Sinne des §. 14 der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1851, R. G. Bl. Nr. 207, erfolgen wird.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 1. August 1878,
Z. 23.938, M. Z. 193.603,
womit die Bezeichnung behördlich bewilligter Geschäftsunternehmungen als „k. k. concessionirter“ verboten wird.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Inhaber von Geschäftsunternehmungen verschiedener Art, die zum Betriebe derselben einer behördlichen Bewilligung bedürften, nach Erlangung derselben die betreffende Anstalt als „k. k. concessionirte . . . Anstalt“ bezeichnen, zweifellos in der Absicht, das Publicum glauben zu machen, daß die betreffende Anstalt eine staatliche, vom Staate verwaltete oder von der Regierung durch besondere Prerogative oder Titel ausgezeichnete sei.

Ich sehe mich veranlaßt, den Wiener Magistrat zu beauftragen, dieses auf eine Täuschung des Publicums abgesehene Vorgehen zu untersagen und fordere ich den Wiener Magistrat auf, die Besitzer oder Leiter derartiger Unternehmungen anzuweisen, derartige ungehörige Bezeichnungen resp. Ankündigungen binnen einer entsprechend gewährten Frist zu entfernen, resp. entsprechend abzuändern.

Note des k. k. General-Commandos zu Wien vom 25. August 1878,
Nr. 15.673, M. Z. 218.451, an die k. k. n. ö. Statthalterei,
wornach die Classification eines Stellungspflichtigen bezüglich seiner Erwerbsfähigkeit in
Absicht auf die Militärtaxe im Reclamationsfalle nicht maßgebend ist.

Auf eine Anfrage hat die Ministerial-Instanz laut Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 17. August 1878, Abth. 2, Nr. 5.177, entschieden, daß die nach §. 68 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes über die Erwerbsfähigkeit eines Stellungspflichtigen in Absicht auf die Militärtaxe erfolgte Classification im Reclamationsfalle, wo die Erwerbsfähigkeit dieses Classificirten als Angehörigen der Familie des Reclamanten nach §. 38:1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Betracht kommt, an sich nicht maßgebend ist, und solche bereits in Bezug auf die Militärtaxe Classificirte, wenn sie im Reclamationsfalle als Angehörige in Betracht kommen, stets neuerlich der Untersuchung bezüglich ihrer Erwerbsfähigkeit im Sinne des §. 38:1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu unterziehen sind. Zugleich fand die Ministerial-Instanz die instructionswidrige Classification eines in Verhandlung gestandenen 1858 gebornen Stellungspflichtigen (§. 68:1^b) als „derzeit erwerbsunfähig“ aufzuheben, und — für den Fall der Genesung desselben — dessen neuerliche Classification anzuordnen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat aus Anlaß dieses Falles die betreffende politische Landesstelle angewiesen, strenge darauf zu achten, daß die Classification stets nur nach dem im §. 68:2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschriebenen Wortlaute, nämlich: „erwerbsfähig“ oder „minder erwerbsfähig“ oder „erwerbsunfähig“ ohne jeden Zusatz laute.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungs-Bezirkscommanden, dann an die ständigen Stellungs-Commissionen zu Krems, Bruck a. d. Leitha und Wr. Neustadt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. Juli 1878, Z. 1501.

In Betreff der Vorkehrungen gegen das Auftreten einer Epidemie wird beschlossen:

1. Die Ausräumung und Säuberung der Haupt- und Hauscanäle, der Senk- und Mistgruben und aller Gerinne für häusliche und thierische Abfälle, der Pissoirs und Anstandsorte hat wo möglich häufiger und gründlicher als bisher stattzufinden. In dieser Beziehung wird besonders ein systematisches Durchschwemmen der Canäle in bestimmten Zeitintervallen zur Nachtzeit mittelst des Ueberfallwassers der Hochquellenleitung für geeignet erachtet. Gleichzeitig wird eine strenge Handhabung und Controle der Verordnungen über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze angeordnet.

2. Von der Durchführung einer allgemeinen Desinfection wird abgesehen.

3. Die Massenquartiere, Asylhäuser, Herbergen, Arreste und alle Localitäten, welche aus rüheren Epidemien als notorische Seuchenherde bekannt sind, sind sorgfältigst zu überwachen und zu controliren.

4. Wird dem Magistrate die verschärfte Handhabung der Marktpolizei bezüglich der Nahrungsmittel und Getränke aufgetragen.

5. Den Aerzten ist die Pflicht, jeden in ihre Behandlung gelangenden epidemischen Erkrankungsfall sofort anzuzeigen, neuerlich in Erinnerung zu bringen, und ist dies in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

6. Um zur Unterbringung der einer häuslichen Pflege entbehrenden infectiven Kranken entsprechende und hinreichende Localitäten bereit zu haben, ist mit der beschlossenen Transferirung der Blatternkranken aus dem Communal-Spitale auf der Siebenbrunnenwiese in das Interimspital an der Triesterstraße einzuhalten.

7. Um in steter richtiger Kenntniß und Beurtheilung des Standes der Epidemie zu sein, ist die Regierung zu ersuchen, die vom russisch-türkischen Kriegsschauplatze einlangenden Sanitätsberichte dem Magistrate mitzutheilen.

8. Für den Fall des wirklichen Ausbruches einer Epidemie in Wien sind vorerst Ueberwachungs-Commissionen zu constituiren, den Aerzten das Recht der Gratis-Dispensation zu geben und besonders auch dahin zu wirken, daß die Uebertragung ansteckender Erkrankungsfälle aus den Vororten in das Weichbild der Stadt Wien möglichst hintangehalten werde. Schließlich sind dann auch die für die Epidemiejahre 1866 und 1873 gegebenen Verordnungen zu republiciren und durchzuführen.

Vom 9. Juli 1878, Z. 2760.

Es wird principiell festgesetzt, daß nach Activirung der städtischen Probirstation nur solche hydraulische Kalk und Portland-Cemente zur Verwendung bei städtischen Bauten werden zugelassen werden, welche in der städtischen Probiranstalt erprobt worden sind, und daß für die Vornahme einer jeden solchen amtlichen Probe eine Taxe von 25 fl. zu Gunsten der städtischen Cassen zu entrichten ist.

Vom 12. Juli 1878, Z. 5157.

In Betreff Ersparungen an den Remunerationen für den Turn- und Industrie-Unterricht wird beschlossen:

1. Alle an den Volks- und Bürgerschulen Wiens neu zu bestellenden Lehrer, respective Bürgerschullehrer, Volksschullehrer und Unterlehrer, welche die Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes besitzen, sind ohne besondere Remunerirung verpflichtet, die Ertheilung dieses Unterrichtsgegenstandes zu übernehmen; in Fällen, wo aus den Schülern ihrer Classe mehr als eine Kiege gebildet wird, sind sie jedoch nur zur Ertheilung desselben an eine Kiege verpflichtet.

2. Der Bezirksschulrath wird ersucht, in den Concursauschreibungen für die Besetzung der Lehrerstellen ausdrücklich die Bemerkung aufzunehmen, daß Bewerber, welche zur Ertheilung des Turnunterrichtes befähigt sind, besondere Berücksichtigung finden werden, und daß der Turnunterricht nach Maßgabe des Punktes 1 dieser Anträge ohne besondere Remunerirung zu ertheilen ist.

3. Die bisher geltenden Bestimmungen über die Bestellung und Remunerirung der leitenden Turnlehrer und der mit Rücksicht auf Punkt 1 dieser Anträge noch nothwendig bleibenden Hilfsturnlehrer bleiben vorläufig aufrecht; doch soll nur ausnahmsweise und vorübergehend einem Turnleiter die Leitung an mehr als einer Schule übertragen werden.

4. Bezüglich der Bestimmungen über die Ertheilung des Industrie-Unterrichtes und Remunerirung der provisorisch bestellten Industrielhrerinnen treten insoferne Aenderungen ein, als alle neu anzustellenden Lehrerinnen, respective Bürgerschul-, Unter- und Aushilfslehrerinnen zur Ertheilung des Industrie-Unterrichtes an eine Gruppe ihrer Classe ohne besondere Remunerirung verpflichtet werden. Der Bezirksschulrath wird ersucht, bei der Bestellung von provisorischen Industrielhrerinnen sich nach Maßgabe vorstehender Bestimmung auf die sich dadurch ergebende Anzahl zu beschränken.

5. Der Bezirksschulrath wird ersucht, die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderathes mit thunlichster Beschleunigung zur Ausführung gelangen zu lassen.

Vom 16. Juli 1878, Z. 5929 ex 1877.

Bezüglich der Tagelohnungen für die Arbeiter am Centralfriedhofe wird nach dem Magistratsantrage als Norm festgesetzt, daß wie bisher an Sonn- und Feiertagen die Arbeitszeit bis 2 Uhr für einen ganzen Tag zu rechnen und der Nachmittag mit einem halben Tagelohne zu entschädigen ist, endlich für jede Stunde über die gewöhnliche Arbeitszeit 10 kr. in Aufrechnung zu kommen haben. Diese Norm hat jedoch nur bezüglich jener Tagelöhner Geltung, welche zur Garten- und Wegerhaltung verwendet werden, und darf unter keiner Bedingung auf irgend welche Nacht- oder Leichenwächter ausgedehnt werden.